

17. Werden die Vorschriften über Anbringung der Revisionsanträge dadurch gewahrt, daß zu deren Begründung lediglich auf den — in nicht unterzeichneter Abschrift beigelegten — Revisionschriftsatz in einer anderen Sache verwiesen wird?

St. P. D. §§. 384. 385.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. November 1889 g. U. Rep. 1902/89.

I. Landgericht Hagen.

Die Revision ist als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revisionsanträge des Angeklagten sind in einer von seinem Bevollmächtigten Rechtsanwalt H. unterzeichneten Schrift rechtzeitig angebracht, enthalten indes keine selbständige Begründung, sondern verweisen statt derselben auf den Revisionschriftsatz zur Strafsache gegen den Wirt und Fuhrunternehmer B. vom selben Tage, von welchem Abschrift „zum Zwecke der Begründung“ beigelegt ist. Die Vorschriften über Anbringung der Revisionsanträge können hierdurch nicht für gewahrt erachtet werden.

Aus der Bemerkung, die den Revisionsanträgen in dieser Sache hinzugefügt ist, geht nicht hervor, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird (§. 384 Abs. 2 St. P. D.). Wie schon in der Entscheidung des erkennenden Senates vom 21. September 1888,

Entsch. des R. O.'s in Straff. Wb. 18 S. 95, ausgeführt ist, kann aber dem Revisionsrichter nicht zugemutet werden, die bei einer anderen Gelegenheit oder gar wie hier zu einer anderen Sache angebrachten Schriftstücke zum Gegenstande seiner Prüfung zu machen, zumal nicht vorausgesetzt werden kann, daß die Sach- und Rechtslage in beiden Sachen vollkommen gleich ist.

Die beigelegte Abschrift des in Bezug genommenen Schriftsatzes würde als rechtzeitig eingegangener Nachtrag zu den Revisionsanträgen berücksichtigt werden können, wenn sie selbst von dem Rechtsanwalt H. unterzeichnet wäre. Da dies nicht der Fall ist, die auf besonderen Bogen geschriebene Abschrift vielmehr jeder Vollziehung oder Beglaubigung entbehrt, erfüllt sie die in §. 385 Abs. 2 vorgeschriebene

---

Form ebensowenig, als irgend eine andere Privatschrift, die mit noch so nachdrücklicher Bezugnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder als Anlage der von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift überreicht wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 103 und die dort angezogenen Vorentscheidungen.